

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß §§ 24 und 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, fest, dass die WELLE SALZBURG GmbH (FB-Nr. 156035 p), als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ am 17.04.2012 im Rahmen der Ausstrahlung ihres Hörfunkprogramms „Welle 1 Salzburg“
 - a. die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 08:07 Uhr, 08:32 Uhr, 08:56 Uhr, 09:06 Uhr, 09:32 Uhr und 09:57 Uhr die gestalteten Patronanzhinweise nicht durch ein akustisches Mittel an deren Beginn bzw. Ende vom Programm getrennt hat; sowie
 - b. die Bestimmung gem. § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die Patronanzsendungen weder an ihrem Beginn um 08:03 Uhr oder an ihrem Ende um 08:59 Uhr und ebenso nicht an ihrem Beginn um 09:03 Uhr oder an ihrem Ende um 09:59 Uhr als solche gekennzeichnet hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der WELLE SALZBURG GmbH auf, die Spruchpunkte 1.a. und 1.b. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Welle 1 Salzburg“ an einem Werktag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die WELLE SALZBURG GmbH hat am 17.04.2012 zwischen 08:00 und 10:00 Uhr im Rahmen ihrer Morgenshow mehrmals werblich gestaltete Sponsorhinweise nicht ordnungsgemäß durch akustische Mittel vom sonstigen Programm getrennt. Ebenso hat die WELLE SALZBURG GmbH in diesem Zeitraum die gesponserten Sendungen weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende als solche gekennzeichnet. Dadurch wurde das Privatradiogesetz verletzt.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.05.2012 übermittelte die KommAustria der WELLE SALZBURG GmbH das Ergebnis der Auswertung der am 17.04.2012 im Zeitraum von 08:00 bis 10:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Hörfunksendung im Programm „Welle 1 Salzburg“ und räumte dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 29.05.2012, nahm die WELLE SALZBURG GmbH zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes durch die WELLE SALZBURG GmbH ein. Zugleich wurde der WELLE SALZBURG GmbH neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 27.06.2012 nahm die WELLE SALZBURG GmbH zu dem seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals. Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren.

Am 17.04.2012 strahlte die WELLE SALZBURG GmbH im beobachteten Zeitraum von 08:00 bis 10:00 Uhr folgendes Programm aus:

2.A. Sendung „Welle1 – Morningshow“ zwischen 08:03 und 09:00 Uhr

2.A.1. Nach den Nachrichten, dem Wetter und Verkehr wird die „Welle1 – Morningshow“ um ca. 08:03 Uhr mit einer Kennung eingeleitet. Es folgt ein Musiktitel. Danach wird um ca. 08:07 Uhr eine Ansage zu einer Patronanzsendung mit folgendem Wortlaut gesendet: „Diese Stunde präsentiert euch Karosserie Kühleitner in Salzburg,“. Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in der Patronanzansage und diese wird wie folgt fortgesetzt: „dein Spezialist für Hagelschäden, PKW und LKW Reparaturen, schnelle und zuverlässige Versicherungsabwicklung - www.kuehleitner.at“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und das Programm wird mit einer Kennmelodie und dem nächsten Musiktitel fortgesetzt.

2.A.2. Um ca. 08:32 Uhr wird nach den Verkehrsnachrichten eine Absage zu einer Patronanzsendung mit folgendem Wortlaut gesendet: „Dieses Update präsentierte euch Weiss Recycling“. Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in der Patronanzansage und diese wird wie folgt fortgesetzt: „der Profi für gebrauchte und super günstige Autoersatzteile in Hallein. www.weiss-recycling.at“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und das Programm wird mit einer Kennmelodie für die Welle 1 Morningshow fortgesetzt.

2.A.3. Um ca. 08:56 Uhr wird nach einem Musiktitel ein Hinweis zu einer Patronanzsendung mit folgendem Wortlaut gesendet: „Einen Hit mehr pro Stunde präsentiert Euch die Handybörse“. Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in dem Patronanzhinweis und dieser wird wie folgt fortgesetzt: „Zwei Mal in Salzburg, in Kiesel und neu in der Linzergasse 55. Handy-Verkauf, -ankauf, Zubehör, Reparaturen und vieles mehr.“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und das Programm wird mit einer Kennmelodie für die Welle 1 fortgesetzt.

2.B. Sendung „Welle 1 am Vormittag“ zwischen 09:03 und 10:00 Uhr

2.B.1. Nach den „Welle 1 News“ um 09:00 Uhr folgen die Sendungen Wetter und Verkehr. Nach diesen Sendungen wird mit einer Signation die Sendung „Welle 1 am Vormittag“ eingeleitet und der Moderator gibt einen Überblick über die Themen der Sendung. Dann wird von ca. 09:03 Uhr bis ca. 09:06 Uhr ein Musiktitel gespielt. Danach wird folgende Ansage zu einer Patronanzsendung gesendet: „Diese Stunde präsentiert euch Cosmic 5.“ Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in der Patronanzansage und diese wird wie folgt fortgesetzt: „Mit Hanfprodukten in allen Variationen. Cosmic 5 - mehr als Schall und Rauch – Hubert-Sattler-Gasse, Salzburg. www.cosmic5.at“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und die Kennmelodie für Welle1 und danach wird das Musikprogramm fortgesetzt.

2.B.2. Um ca. 09:32 Uhr wird nach den Verkehrsnachrichten eine Absage zu einer Patronanzsendung mit folgendem Wortlaut gesendet: „Dieses Update präsentierte euch Aqua Salza, Golling“. Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in der Patronanzansage und diese wird wie folgt fortgesetzt: „100% Wohlfühlen. www.auqua-salza.at“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und das Programm wird mit Musik fortgesetzt.

2.B.3. Um ca. 09:57 Uhr wird nach einem Musiktitel eine Hinweis zu einer Patronanzsendung mit folgendem Wortlaut gesendet: „Einen Hit mehr pro Stunde präsentiert Euch paintballsalzburg.com“. Es folgt ein Werbetrenner in Form eines „Plings“ mitten in dem Patronanzhinweis und diese wird wie folgt fortgesetzt: „Action, Sport, Spaß und Adrenalin bei jedem Wetter. Paintball bringt Farbe in dein Leben – paintballsalzburg.com“. Es folgt neuerlich der Werbetrenner und das Programm wird mit einer Kennmelodie für die Welle 1 und Musik fortgesetzt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der von der KommAustria erstellten Aufzeichnung der am 17.04.2012 in der Zeit von 08:00 bis 10:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Sendung im Rahmen des Hörfunkprogramms „Welle 1 Salzburg“, dem Vorbringen der WELLE SALZBURG GmbH zur Auswertung der Sendung durch die KommAustria, sowie aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme der WELLE SALZBURG GmbH vom 29.05.2012 die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 iVm § 19 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G einzuleiten war, wobei der WELLE SALZBURG GmbH hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Auch die Stellungnahme vom 27.06.2012 konnte die Bedenken der KommAustria nicht ausräumen.

4.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 19 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von Patronanzsendungen.

(2) Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.

(5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.

2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmanfang oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).

3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.

c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen Personen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

d) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln bzw. das Anbieten medizinischer Leistungen umfasst, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf therapeutische Behandlungen oder auf Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

e) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 5 lit. a finanziell unterstützt werden.

[...]"

4.2. Zu Spruchpunkt 1.a.

Die KommAustria vertritt die Auffassung, dass es sich bei den oben unter 2.A.1. bis 2.A.3. bzw. 2.B.1. bis 2.B.3. dargestellten Patronanzhinweisen bzw. -an- und -absagen um 08:07 Uhr, 08:32 Uhr, 08:56 Uhr, 09:06 Uhr, 09:32 Uhr, 09:57 Uhr jeweils um werblich gestaltete Hinweise handelt.

In ihrer Stellungnahme erklärte die WELLE SALZBURG GmbH, dass sie durch den Werbetrenner während der Hinweise die werblich gestalteten qualitativ wertenden Aussagen vom übrigen Programm trennen wollte und ihrerseits keine Verletzung der Bestimmungen des PrR-G intendiert war. Weiters führte sie aus, dass keine wortweise Trennung erfolgte sondern der gesamte werbliche Teil gekennzeichnet war. Jedoch bestritt sie nicht den Trenner während der An- bzw. Absagen ausgestrahlt zu haben. Eine Irreführung der Zuhörer sei nicht erfolgt. Es habe sich um ein bedauerndes Versehen gehandelt und es seien umgehend geeignete Maßnahmen gesetzt worden, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Der ständigen Judikatur des Bundeskommunikationssenats zufolge ist als „gestaltet“ im Sinne des § 19 Abs. 1 PrR-G eine An- oder Absage dann anzusehen, wenn sie in einer solchen Weise ausgeformt ist, dass sie einen werblichen Charakter enthält (BKS 19.05.2008, GZ 611.001/0001-BKS/2008).

Zwar ist es nun von Gesetzes wegen zulässig, Werbung in Form von derartig gestalteten Patronanzhinweisen auszustrahlen, allerdings kommen dann die spezifischen Regelungen über Werbung zur Anwendung, sodass diese Werbung gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G von anderen Programmteilen durch akustische Mittel getrennt werden muss. Der gegenständliche Patronanzhinweis, dem eine werbliche Botschaft innewohnt, muss daher vom übrigen Programm akustisch getrennt gesendet werden, widrigenfalls ein Verstoß gegen § 19 Abs. 3 PrR-G vorliegt (vgl. BKS 19.05.2008, GZ 611.001/0001-BKS/2008, BKS 23.06.2005, 611.001/0002-BKS/2005).

Der Bundeskommunikationssenat hat in seiner ständigen Judikatur mehrmals dargelegt, dass eine werblich gestaltete Patronanzansage von Beginn an durch akustische Mittel als Werbung getrennt sein muss. Eine passagenweise Trennung ist nicht zulässig: *„Es folgt schon aus dem Schutzzweck der Norm, nämlich Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten, dass eine ‚passagenweise‘ oder gar wortweise Trennung werblicher Elemente durch akustische Mittel im redaktionellen Programm nicht zulässig ist, wollte man dem Zuhörer nicht zumuten, mit akribischer Aufmerksamkeit dem Programm folgen zu müssen“* (BKS 19.05.2008, GZ 611.001/0001-BKS/2008; BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006). Die Patronanzansage ist somit in ihrer Gesamtheit als Werbung gemäß § 19 Abs. 1 PrR-G zu betrachten. Entscheidend und erforderlich ist die eindeutige Trennung des gesamten, über die Grenze zur Werbung hinausgehenden Patronanzhinweises an dessen Beginn und Ende. Auf eine konkrete Gefahr einer Verwechslung des redaktionellen Programms mit der Werbung kommt es dabei nicht an.

Die Ansage zur Patronanzsendung um 08:07 Uhr (Sachverhaltsteil 2.A.1.) tätigt mit den Worten *„...schnelle und zuverlässige Versicherungsabwicklung ...“* eine qualitativ-wertende Aussage in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen. Bei dieser Ansage wurde die Grenze zur Werbung auch dadurch überschritten, dass besondere Eigenschaften der Dienstleistungen, nämlich *„...dein Spezialist für Hagelschäden...“*, der Firma Karosserie-Spenglerei Kühleitner hervorgehoben wurden.

Die Absage zur Patronanzsendung um 08:32 Uhr (Sachverhaltsteil 2.A.2.) tätigt mit den Worten *„...der Profi für gebrauchte und super günstige Autoersatzteile in Hallein ...“* eine qualitativ-wertende Aussage in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen. Auch bei dieser Aussage wurde daher die Grenze zur Werbung nach Auffassung der KommAustria überschritten.

Die Ansage um 08:56 Uhr (Sachverhaltsteil 2.A.3.) tätigt mit den Worten *„Zwei Mal in Salzburg, in Kiesel und neu in der Linzergasse 55. Handy-Verkauf, -ankauf, Zubehöre, Reparaturen und vieles mehr“* eine qualitativ-beschreibende Heraushebung des Leistungsangebotes und damit einen Leistungsvergleich mit anderen Unternehmen. Auch bei dieser Aussage wurde die Grenze zur Werbung überschritten.

Die Ansage zur Patronanzsendung um 09:06 Uhr (Sachverhaltsteil 2.B.1.) tätigt mit den Worten *„Mit Hanfprodukten in allen Variationen. Cosmic 5 - mehr als Schall und Rauch - Hubert-Sattler-Gasse, Salzburg. www.cosmic5.at“* eine qualitativ-wertende Aussage in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen. Bei dieser Aussage wurde die Grenze zur Werbung nach Auffassung der KommAustria auch dadurch überschritten, dass auch besondere Eigenschaften der Dienstleistungen, nämlich *„...in allen Variationen ...“* der Cosmic5 KG hervorgehoben wurden.

Die Absage zur Patronanzsendung um 09:32 Uhr (Sachverhaltsteil 2.B.2.) hob mit den Worten *„...100% Wohlfühlen...“* besondere Eigenschaften der Dienstleistungen der Aqua Salza Wellness & Bad Golling GmbH hervor. Auch bei dieser Aussage wurde daher die Grenze zur Werbung überschritten.

Der Patronanzhinweis um 09:57 Uhr (Sachverhaltsteil 2.B.3.) hob mit den Worten *„...Action, Sport, Spaß und Adrenalin bei jedem Wetter. Paintball bringt Farbe in dein Leben ...“* besondere Eigenschaften der Dienstleistungen der dahinterstehenden Firma „Ing. Michael Späth“ hervor. Bei dieser Aussage wurde die Grenze zur Werbung überschritten.

Da bei allen dargestellten werblich gestalteten Hinweisen die Trennung zwar mitten in der An- bzw. Absage erfolgte, sie jedoch nicht von Beginn an vom übrigen Programm akustisch getrennt gesendet wurden, war jeweils die Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G festzustellen,

da es an einer eindeutigen Trennung der Werbung von den sonstigen Programmteilen im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G mangelt.

4.3. Zu Spruchpunkt 1.b.

Nach § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G sind Patronanzsendungen am Programmanfang oder am Programmende durch eine entsprechende An- oder Absage eindeutig zu kennzeichnen.

Im Falle der Sendung „Welle 1 Morningshow“ begann die Sendung mit der Signation gegen 08:03 Uhr und wurde danach durch einen Musiktitel fortgesetzt. Der unter 2.A.1. dargestellte Patronanzhinweis wurde jedoch nicht am Anfang der Sendung, sondern erst um ca. 08:07 Uhr, also ca. 4 Minuten nach Sendungsbeginn nach dem ersten Musiktitel gesendet. Damit wurde den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G nicht mehr entsprochen (vgl. zu einem ähnlichen Sachverhalt unter Anwendung der vergleichbaren Vorgaben des § 17 ORF-G: BKS 23.05.2005, GZ 611.009/0015-BKS/2005). Auch am Ende der Sendung erfolgte keine Patronanzabsage zu Gunsten der Karosserie-Spenglerei Kühleitner.

Auch der unter 2.A.3. dargestellte Patronanzhinweis, der sich augenscheinlich auf den letzten Teil der Sendung in Form des letzten Musiktitels bezieht, wurde nicht am Ende der Sendung gegen 09:00 Uhr, sondern schon um 08:56 Uhr, also 4 Minuten vor Sendungsende gesendet. Damit wurde den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G nicht mehr entsprochen. Auch am Anfang der Sendung erfolgte keine Patronanzansage zu Gunsten der Handybörse. Zur Problematik des Patronisierens von unselbständigen Teilen einer Sendung und der daraus resultierende Kennzeichnungsverpflichtung am Beginn oder am Ende der Sendung vgl. schon BKS 04.04.2006, GZ 611.009/0057-BKS/2005, zur vergleichbaren Vorschrift des § 17 ORF G.

Im Falle der Sendung „Welle 1 am Vormittag“ begann die Sendung mit der Moderation durch den Sprecher gegen 09:03 Uhr und wurde danach durch einen Musiktitel fortgesetzt.

Auch der unter 2.B.1. dargestellte Patronanzhinweis wurde nicht am Anfang der Sendung, sondern erst um 09:06 Uhr, also 3 Minuten nach Sendungsbeginn nach dem ersten Musiktitel gesendet. Damit wurde den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G nicht mehr entsprochen. Auch am Ende der Sendung erfolgte keine Patronanzabsage zu Gunsten der Cosmic5 KG.

Ebenso wurde der unter 2.B.3. dargestellte Patronanzhinweis nicht am Ende der Sendung gegen 10:00 Uhr, sondern schon um 09:57 Uhr, also 3 Minuten vor Sendungsende vor dem letzten Musiktitel gesendet. Damit wurde den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G nicht mehr entsprochen. Auch am Anfang der Sendung erfolgte keine Patronanzansage zu Gunsten der Firma „Ing. Michael Späth“ bzw. ihrer Dienstleistungen.

In ihrer Stellungnahme bestritt die WELLE SALZBURG GmbH diese Vermutung nicht.

Da die KommAustria in den Sendungen „Welle 1 Morningshow“ bzw. „Welle 1 am Vormittag“ somit keine Patronanzansagen am Anfang oder Patronanzabsagen am Ende der Sendung feststellen konnte, sondern lediglich Patronanzhinweise während der Sendung, waren jeweils Verletzungen des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G festzustellen.

4.3. Zu Spruchpunkt 2.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 PrR-G und die zur gleichlautenden Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 12.497/1990) und des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2003/04/0045; vgl. auch BKS 24.09.2007, 611.001/0009-BKS/2007), wonach die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen

Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen ist, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der WELLE SALZBURG GmbH auf, die Spruchpunkte 1.a und 1.b. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlten Programms an einem Werktag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen.

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, ZI. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

WELLE SALZBURG GmbH, p.A. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, per **RSb**